



---

**Ausschussdrucksache 21(6)49a**

vom 8. Januar 2026, 16:02 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
des Sachverständigen Kai Kempgens

Öffentliche Anhörung  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union  
BT-Drucksache 21/3192

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

## **Stellungnahme**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union**

Der Deutsche Anwaltverein hat bereits Stellungnahmen zu den zwei Referentenentwürfen des Gesetzes zur Umsetzung des sog. E-Evidence-Pakets des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 abgegeben. Nachfolgend sollen in Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am Montag, den 12. Januar 2026 zentrale Punkte präzisiert und hervorgehoben werden. Die Stellungnahme erfolgt in Hinblick auf die Kurzfristigkeit durch den Verfasser persönlich.

### **I. Einleitung**

Die mit dem E-Evidence-Paket und dem nationalen Umsetzungsgesetz geschaffenen Ermittlungsinstrumente werden in der Praxis der deutschen Ermittlungsbehörden ganz erhebliche Auswirkungen haben. Die grenzüberschreitende innereuropäische Beschaffung von elektronischen Beweismitteln wird für die hiesigen Ermittlungsbehörden vereinfacht und beschleunigt. Die Ermittlungsarbeit erfährt dadurch einen deutlichen Effizienzgewinn. Ermittler erhalten ein mächtiges Werkzeug, direkt auf Daten zuzugreifen, die in Händen privater Diensteanbieter in europäischen Mitgliedsstaaten liegen.

Auf der anderen Seite geht die Bundesrepublik erhebliche unionsinterne Verpflichtungen ein, wenn im Gegenzug anderen Mitgliedsstaaten ein solcher direkter Abruf von Daten bei hiesigen Diensteanbieter gewährt und die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Rechtsakten anderer innereuropäischer Jurisdiktionen erweitert wird.

### **II. Hohe Grundrechtsrelevanz**

Beides – sowohl die Anforderung als auch die Herausgabe elektronischer Beweismittel – hat für die jeweils Betroffenen in vielen Fällen eine hohe Grundrechtsrelevanz und bedarf daher eines sicheren und verlässlichen Rechtsrahmens. In der Regel wird sich es dabei zudem um Maßnahmen handeln, die heimlich und unter ohne Benachrichtigung der Betroffenen umgesetzt werden.

### **III. Ausgehende Herausgabeersuchen an Mitgliedsstaaten**

Der vorliegende Referentenentwurf verfolgt hinsichtlich ausgehender Herausgabeersuchen durch seine Orientierung an den bestehenden Regelungen der Strafprozessordnung einen konsequenten und aus meiner Sicht sehr begrüßenswerten Ansatz. Sowohl Zuständigkeitsregelungen und Anordnungsvoraussetzungen als auch die Eröffnung von Rechtsbehelfen sind dem bestehenden und bewährten Regelungskonzept der StPO nachgebildet.

Zwei Punkte sind indes ergänzungsbedürftig:

#### **[1] Löschungspflicht und Verwendungsverbot**

Zum einen sollte die im ursprünglichen Referentenentwurf noch vorgesehene Löschungspflicht im Falle der gerichtlichen Feststellung der Herausgabe ebenso beibehalten werden wie das damals noch vorgesehene Verwendungsverbot im Falle der Rechtswidrigkeitsfeststellung. Nur so sind die Rechtsfolgen eines gerichtlich rechtskräftig festgestellten Rechtsverstoßes klar geregelt und eine drohende Rechtsgefährdung ausgeschlossen.

#### **[2] Verwendungsbeschränkung auf Anordnungsverfahren**

Zum anderen sollte ein klarer Rechtsrahmen geschaffen werden, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen über eine europäische Herausgabebeanordnung erlangte Daten für andere Verfahren relevant sein könnten [z.B. im Falle von sog. Zufallsfund]. Eine solche Umwidmung der Beweismittel ist immer grundrechtsrelevant. Da die Strafprozessordnung nach ihrem Regelungskonzept immer auf den Gewinnungsweg von Beweismitteln und nicht etwa auf deren Gegenstand abstellt, sollte klar und deutlich geregelt werden, dass über eine EPOC bezogene elektronische Beweismittel nur für das Verfahren Verwendung finden dürfen, für welche die entsprechende Anordnung erfolgte. Soll eine Verwertung für andere Zwecke erfolgen, kann ohne weiteres erneut der effiziente neu eröffnete Gewinnungsweg beschritten werden – auch um den jeweils vollstreckenden Mitgliedsstaaten die Wahrnehmung ihrer Prüfungspflichten für die angedachte Verwertung zu ermöglichen.

### **III. Eingehende Herausgabeersuchen von Mitgliedsstaaten**

Überarbeitungsbedürftig ist aber insbesondere die Ausgestaltung der Vorgaben für eingehende Herausgabebeanordnungen. Die Entscheidungsmacht über die Geltendmachung von Vorbehalten wird in § 11 des Entwurfs ausschließlich den Staatsanwaltschaften überantwortet, ohne dass eine gerichtliche Beteiligung in der Regel vorgesehen wäre. Dies kombiniert sich mit dem Umstand, dass im Referentenentwurf keinerlei Individualrechtsbehelf gegen die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen vorgesehen ist. Damit stehen Betroffene, auf deren Daten im Rahmen einer eingehenden Anforderung eines Mitgliedsstaats zugegriffen wurde, im

hiesigen Rechtssystem weitgehend schutzlos dar. Dies ist vor dem Hintergrund von Art. 47 EUGrCh, Art. 13 EMRK und Art. 19 Abs. 4 GG nicht hinnehmbar.

Die Anwaltschaft hat daher zurecht drei Nachbesserungserfordernisse formuliert:

### **[1] Einbindung der Gerichte im Vollstreckungsverfahren**

Erforderlich ist eine Beteiligung der Gerichte bereits im Vollstreckungsverfahren. Klassischerweise liegen solche Genehmigungsvorbehalte bei diesbezüglich über hohes Erfahrungswissen verfügenden Judikative. Zudem kann nur eine Einbindung der Gerichte eine einheitliche Entscheidungs- und Spruchpraxis und eine fundierte Rechtsentwicklung hinsichtlich der zu erwartenden komplexen Rechtsfragen der Anwendungspraxis gewährleistet werden.

### **[2] Rechtsschutz bei unterlassener Geltendmachung von Ablehnungsgründen**

Dringend vorzusehen sind zudem aber auch gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, keine Ablehnungsgründe geltend zu machen. Angesichts der Tragweite und der Eingriffstiefe muss auch eine Beschwerdemöglichkeit und damit die Herbeiführung einer Entscheidung auf Landgerichtsebene vorgesehen werden.

Offenbar maßgeblicher Grund, wieso dieser zunächst noch vorgesehene – und aus hiesiger Sicht unbedingt notwendige – Rechtsbehelf auf Druck der Justizministerkonferenz aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wurde, soll in der Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung begründet sein. Eine solche Sichtweise halte ich dem Grunde nach für verfehlt. Zum kann ein solcher nachträglicher Rechtsschutz wohl kaum die Verfahrensabläufe im empfangenden Anordnungsstaat beeinträchtigen. Entsprechende Rechtsbehelfe dürften ohnehin eher selten zu erwarten sein. Ein Fehlen würde Anträge gem. § 23ff. EGGVG notwendig machen und zur Befassung der Verwaltungsgerichte und der Verfassungsgerichte führen. Zum anderen dürfen Effizienzgründe kein tragfähiger Grund sein, beschwerten Personen keine rechtsstaatliche Interventionsmöglichkeit nach hiesigem Recht zuzugestehen. Nur durch Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes lässt sich in dem – auch kontradiktatorisch zu betrachtenden – Strafverfahren gewährleisten, dass die europäischen Vorgaben des E-Evidence-Pakets sorgfältig eingehalten werden und die Verfahrenspraxis dieser mächtigen und für sich bereits effizienten Ermittlungsbefugnis allgemein als rechtsstaatlich und angemessen akzeptiert wird. Dieses hohe Gut der Rechtsstaatsakzeptanz sollte aus meiner Sicht nicht durch Versagung von Rechtsschutzmöglichkeiten gefährdet werden.

### **[3] Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde zur Ermittlung eventueller Ablehnungsgründe**

Es liegt in der Natur der Sache, dass Anordnungsstaaten in vielen Fällen nur mangelnde Kenntnis etwaiger Ablehnungsgründe wie Immunitäten, Vorrechte, Schutz der Pressefreiheit und dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern haben werden. Daher dürfen die mit der EPOC übermittelten Informationen im Unterrichtungsfall oft nicht

ausreichen, um das Fehlen von Ablehnungsgründen des Artikel 12 der Verordnung verlässlich feststellen zu können.

Dies begründet die Notwendigkeit, dass hiesige Vollstreckungsbehörden eigene Ermittlungen vorzunehmen haben werden, um die jeweilige Sachkonstellation so weit zu erhellen, dass ein Vorliegen von Ablehnungstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann. Angesichts der nur sehr kurzen Prüfungsfrist, der fehlenden Einbindung der Betroffenen und der sich anschließenden irreversiblen Herausgabe personenbezogener Daten an eine andere Jurisdiktion steht die Vollstreckungsbehörde dabei in hoher Verantwortung.

Das Gesetz sollte und muss daher ausdrücklich eine Ermittlungsverpflichtung im Unterrichtungsfall konstituieren und das diesbezüglich erforderliche Prüfungsprogramm ausdrücklich festlegen.

Berlin, 08. Januar 2026